

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.05.2016

Nr. 14/2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Gesang in freiberuflicher Tätigkeit (GSFM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang in freiberuflicher Tätigkeit am 27.04.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 03.05.2016 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	5
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Masterprüfung	17
§ 24 Masterarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit	18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	18
5. Schlussvorschriften	18

§ 28 Verfahrensvorschriften	18
§ 29 Schutzbestimmungen.....	19

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit inkl. Verteidigung.....	22
§ 34 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	22
§ 35 Masterabschlussprüfung	23
§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung.....	23
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	23

Anlagen Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan – Künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt.....	24
Anlage 2: Modulhandbuch – Künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt.....	26
Modul 1 Hauptfach	26
Modul 2 Künstlerische Berufsspezifika	29
Modul 3 Gesangspädagogik.....	32
Modul 4 Wissenschaftliche Vertiefung	35
Modul 5 Professionalisierung.....	36
Zusatzmodul Wahlbereich	37
Anlage 3: Musterstudienplan – Pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt	39
Anlage 4: Modulhandbuch – Pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt.....	40
Modul 1 Hauptfach	40
Modul 2 Künstlerische Berufsspezifika	42
Modul 3 Gesangspädagogik.....	44
Modul 4 Musikwissenschaft.....	48
Modul 5 Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen	48
Modul 6 Professionalisierung.....	49
Modul 7 Masterarbeit.....	50
Zusatzmodul Wahlbereich	51

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Gesang in freiberuflicher Tätigkeit.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Medienmanagement M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß §

22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;

2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht

entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prü-

fungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangssprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 25) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;

- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Aufschrift „vorgelegt von“,
 - Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
 - die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht

die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die

Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;

- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder

Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) ¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die

selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges

und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.
- (3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (6) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

- (1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

- (1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.
- (2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der

Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine

Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangsspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Bei Wahl des künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkts wird mit dem Masterabschluss die Fähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu einer solistischen Laufbahn in den Bereichen Lied, Oratorium, Alter und Neuer Musik sowie zu einer eigenständigen gesangspädagogischen Tätigkeit unter Beweis gestellt. ³Die künstlerische Qualifikation erhält dabei im Vergleich zum Studiengang mit pädagogisch-wissenschaftlichem Schwerpunkt in Bezug auf die darstellenden Fächer, Stulfächer und Repertoireerarbeitung einen höheren Stellenwert.

(2) ¹Bei Wahl des pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkts wird mit dem Masterabschluss die Fähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu einer solistischen Laufbahn in den Bereichen Lied, Oratorium, Alter und Neuer Musik, zu einer eigenständigen gesangspädagogischen Tätigkeit sowie zu selbstständiger, umfassender Bearbeitung fachwissenschaftlicher Problemstellungen nach wissenschaftlichen Methoden in den Teildisziplinen der Gesangspädagogik, Stimmwissenschaft und vokalen Aufführungspraxis nachgewiesen. ²Das Studium bietet die Grundlage für eine eventuelle spätere Promotion in den oben genannten Teildisziplinen.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) ¹Das Studium ist in einen künstlerisch-pädagogischen und einen pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt unterteilt. ²Beide Schwerpunkte bestehen aus den künstlerischen Hauptfächern (insbesondere Gesang sowie die künstlerischen Wahlfächer: Alte Musik, Neue Musik, Lied, Oratorium), künstlerischen Berufsspezifika (mindestens Bewegung, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen, Sprachen), Gesangspädagogik, einer musikwissenschaftlichen Vertiefung sowie aus Veranstaltungen zu Podiumstraining und Selbstvermarktung.

(2) ¹Während sich der künstlerisch-pädagogische Schwerpunkt durch zusätzliche Studienanteile im künstlerischen Bereich auszeichnet, umfasst der pädagogisch-wissenschaftliche Schwerpunkt mehr wissenschaftliche Studienanteile sowie eine wissenschaftliche Masterarbeit. ²Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2: künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt; Anlagen 3 und 4: pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Die Masterprüfung setzt sich im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt aus zwei unbenoteten und drei benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Künstlerische Hauptfächer	(benotet)
Modul 2:	Künstlerische Berufsspezifika	
Modul 3	Gesangspädagogik	(benotet)
Modul 4:	Wissenschaftliche Vertiefung	(benotet)
Modul 6:	Professionalisierung	(unbenotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich im pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt aus zwei unbenoteten und fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Künstlerische Hauptfächer	(benotet)	
Modul 2:	Künstlerische Berufsspezifika		
Modul 3:	Gesangspädagogik	(benotet)	
Modul 4:	Musikwissenschaft	(benotet)	
Modul 5:	Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen		(benotet)
Modul 6:	Professionalisierung		
Modul 7:	Masterarbeit inkl. Verteidigung	(benotet)	

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

§ 33 Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit inkl. Verteidigung

(1) ¹Im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt ist in Modul 4 (Wissenschaftliche Vertiefung) eine selbständige Hausarbeit im Umfang von mindestens 40 Seiten aus folgenden Themenbereichen zu verfassen:

- a) Gesangstechnik/Gesangsmethodik
- b) Stimmphysiologie/Stimmwissenschaft
- c) Vokale Aufführungspraxis
- d) Repertoirekunde
- e) Geschichte der Gesangspädagogik

²Darüber hinaus muss die Hausarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer verteidigt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des zweiten Modulsemesters im Prüfungsamt einen mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten abgestimmten Vorschlag zum Thema der Hausarbeit ein.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Künstlerisch-wissenschaftlichen Hausarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der die Hausarbeit betreut. ²Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters (drittes Modulsemester), spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Monate. ⁴Die mündliche Prüfung zur Hausarbeit wird spätestens in der ersten Woche des auf den Abgabetermin folgenden Semesters durchgeführt.

(4) Bei der Benotung zählt die Hausarbeit dreifach und die mündliche Prüfung einfach.

§ 34 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit im **pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt** erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder

der die Masterarbeit betreut. ²Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beträgt neun Monate. ⁴Die Arbeit kann auch in englischer Sprache verfasst sein. ⁵Die mündliche Prüfung zur Hausarbeit muss spätestens in der ersten Woche des auf den Abgabetermin folgenden Semesters durchgeführt werden.

§ 35 Masterabschlussprüfung

(1) ¹Die **Masterprüfung im künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt** besteht aus einem Projekt (Vorführung im Rahmen einer weiteren Opernproduktion oder eine Präsentation mit stilistischem Schwerpunkt) sowie einem Konzert mit einem Programm von 45 Minuten Musikzeit. ²Näheres zu Master-Abschlussprojekt und Master-Abschlusskonzert ist der Modulbeschreibung (Teilmodul 1.6) zu entnehmen.

(2) Die **Masterarbeit im pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt** ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 70 Seiten Umfang mit theoretischer und ggf. empirischer Bearbeitung ausgewählter gesangspädagogischer, stimmwissenschaftlicher und/oder aufführungspraktischer Fragestellungen, auch in interdisziplinärer Ausrichtung, inklusive ihrer Verteidigung im Rahmen einer mündlichen Prüfung zur wissenschaftlichen Arbeit von ca. 30 Minuten Dauer.

(3) Bei der Benotung zählt die schriftliche Arbeit dreifach und die mündliche Prüfung einfach.

§ 36 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 37 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 38 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote bildet sich im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt aus den benoteten Modulprüfungen der Module 1, 3 und 4. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte pro Modul.

(2) Die Abschlussnote bildet sich im pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt aus den benoteten Modulprüfungen der Module 1, 3, 4, 5 und 7. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte pro Modul.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan – Künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach							67	
	1.1	Gesang	E	1,5	7	7	7	7	28
	1.2	Ensemble	G	2	2	2	2		6
	1.3	Korrepetition	E	0,75	1	1	1	1	4
	Künstlerisches Wahlfach I Es sind zwei Fächer über jeweils 4 Semester zu belegen.								
	1.4	Alte Musik	G/E	0,75	2	2	2	2	8
		Neue Musik							
		Lied							
		Oratorium							
		Chor- / Ensembleleitung	G	1,5					
	Künstlerisches Wahlfach II Es ist ein Fach über 2 Semester zu belegen. Dieses darf nicht bereits in Modul 1.4 belegt wurden sein.								
1.5	Alte Musik	G/E	0,75		2	2		4	
	Neue Musik								
	Lied								
	Oratorium								
1.6	Master-Abschlussprojekt und -konzert	Selbststudium				8	9	17	
2	Künstlerische Berufsspezifika							4	
	Es sind insgesamt 4 LV zu wählen. Es können insgesamt maximal 2 SWS Einzelunterricht belegt werden.								
	2.1	Bewegung	G	1	1	1	1	1	4
	2.2	Gehörbildung	G	1					
	2.3	Vom-Blatt-Singen	G	1					
	2.4	Populärmusik	E	1					
	2.5	Szenischer Unterricht	E/G	1					
	2.6	Sprecherziehung	E	1					
2.7	Dialog- und Rezitativgestaltung	E	1						
Gesangspädagogik									
Je nach pädagogischer Vorbildung ist entweder Bereich A oder Bereich B zu belegen. Die pädagogische Vorbildung (z.B. Zusatzqualifikation Gesangspädagogik im Bachelorstudiengang Gesang o.ä.) ist bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt über den Prüfungsausschuss.									
3	Gesangspädagogik A							26	
	3.1	Didaktik und Methodik I + II	V/S	1,5	2	3	2	3	10
	3.2	Hospitation und Unterrichtspraxis	Ü	1,5	2	3	2	3	10
	3.3	Pädagogische Psychologie; Musikpädagogik	S	2	2	2			4
	3.4	Musikphysiologie	S	2			2		2
	Gesangspädagogik B							26	
	3.5	Didaktik und Methodik I/II	V/S	1,5	2	3			5
	3.6	Hospitation und Unterrichtspraxis	Ü	1,5	2	3			5
	3.7	Musikphysiologie	S	2			2		2
	3.8	Repertoirestudium	Selbststudium				7	7	14
4	Wissenschaftliche Vertiefung							13	
	4.1	Musikwissenschaft	S	2	3	2			5
	4.2	Künstl.-wissenschaftl. Hausarbeit inkl. Verteidigung	Selbststudium				4	4	8
5	Professionalisierung							10	
	5.1	Podiumstraining	G/Ü	1	1	1	1	1	4
	5.2	Selbstmanagement	Kurs	1	1				1
	5.3	Szenischer Unterricht	E/G	1	2	2			4
	5.4	Sprachen/IPA	Kurs	0,5	1				1
Summe LP				27	28	34	31	120	

Zusatzmodul Wahlbereich				
Szenischer Unterricht	G	1	2	2
Ensemble	G	2	1	1
Bewegung	G	1	2	2
Gehörbildung	G	1	2	2
Sprecherziehung	G	1	2	2
Vom-Blatt-Singen	G	1	2	2
Sprachen	Kurs	0,5	2	2

Anlage 2: Modulhandbuch – Künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach			
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt			
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich zu einer höchst flexiblen musikalischen Persönlichkeit entwickelt, die sich sowohl durch das solistische Auftreten als auch durch das Ensemblesingen und -leiten qualifiziert hat. Sie haben sich differenzierte und umfassende Repertoirekenntnisse in verschiedensten Gattungen und Stilfächern angeeignet und verfügen über epochen- und gattungsspezifische stimmliche Gestaltungsmittel mit den jeweils darauf abgestimmten stimmtechnischen und künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Erkennbare Spezialisierungen sind wünschenswert.		
Teilmodule	1.1 Gesang 1.2 Ensemble 1.3 Korrepetition 1.4 Künstlerisches Wahlfach I 1.5 Künstlerisches Wahlfach II 1.6 Masterabschlussprojekt und -konzert		
Modulprüfung	Benotete Abschlussprüfung in Modul 1.6.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
67	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 315 h Selbststudium 1695 h
Modul 1.1 Gesang			
Qualifikationsziele	Exzellentes solistisches Singen, das in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht den Anforderungen einer erfolgreichen Konzertbühnenkarriere in freiberuflicher Tätigkeit entspricht. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein umfassendes Repertoire zum solistischen Berufseinstieg beherrschen, gleichzeitig aber eine mögliche Spezialisierung für ein bestimmtes Repertoire hervorragend vorbereitet haben. Dazu gehören die Beherrschung besonderer repertoireergebener technischer Fertigkeiten und stilistisch-musikalischer Interpretationsfähigkeiten, die jeweils angepasste sängerische Sprachbehandlung sowie eine große stilistische und stimmtechnische Flexibilität.		
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der oder des Studierenden ausrichten. Die gesangstechnische Arbeit richtet sich neben den angebrachten stimmhygienischen Unterrichtseinheiten auch nach den sängerischen Vorgaben der angestrebten Spezialisierung. Die Herangehensweise zur Erlernung der stimmlichen Funktionen erfolgt nach den sängerischen Möglichkeiten der Studierenden und den zeitgemäßen didaktischen Zugängen zur Optimierung der künstlerischen Leistung. Das zu erarbeitende Repertoire umfasst die Standardliteratur des auf die jeweilige Stimmgattung ausgerichteten Oratorien-, Konzert- und Opernrepertoires und verschafft Einblicke in verschiedenste Stilrichtungen, die auch eine Spezialisierung ermöglichen. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	---		

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
28	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 750 h
Modul 1.2 Ensemble					
Qualifikationsziele	Musikalisches und stimmliches Beherrschen von anspruchsvollen Ensemblewerken verschiedener Gattungen und Epochen in unterschiedlichen Besetzungen.				
Inhalte	Vertiefendes Erarbeiten von Ensembles unter besonderer Berücksichtigung der stimmlichen, musikalischen und ggf. darstellerischen Aspekte der Werke.				
Studienleistung	Es muss mind. an einem Ensemble/Chor-Projekt aus dem Bereich Konzert/Oratorium bzw. Opernchor sowie an zwei Projekten in Alter und Neuer Musik erfolgreich teilgenommen werden.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h
Modul 1.3 Korrepetition					
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Gesangsstücke verschiedener Gattungen unter Berücksichtigung der individuellen Aufgabenstellung (z. B. Stilistik, harmonisch, melodische Komplexität oder musikdramatische Interpretation) professionell zu erarbeiten.				
Inhalte	Die Korrepetition bedeutet Anleitung und Unterstützung beim Erlernen des Repertoires, welches im Verlauf des Studiums erarbeitet werden muss. Der Unterricht vermittelt den Weg, sich die Werke möglichst effektiv und systematisch anzueignen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit weiterentwickelt, dies auch im Selbststudium anzuwenden.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h
Modul 1.4 Künstlerisches Wahlfach I					
Es sind zwei Wahlfächer über jeweils 4 Semester zu belegen. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters bzw. bei der Annahme des Studienplatzes.					
Qualifikationsziele	<p><u>Alte Musik</u>: Differenzierte Kenntnisse und fortgeschrittene technische Fertigkeiten in der Musik vor Ende des 18. Jahrhunderts und die Beherrschung stilistischer Differenzierungen sowohl historisch als auch sprachlich.</p> <p><u>Neue Musik</u>: Differenzierte Repertoirekenntnisse und fortgeschrittene technische Fertigkeit in mehreren stilistischen Gestaltungsmitteln der Neuen Musik wie z.B. im Sprechgesang oder in erweiterten Stimmtechniken sowie ein Grundverständnis für die ästhetischen Einstellungen, die für die unterschiedlichen Strömungen charakteristisch sind.</p> <p><u>Liedgestaltung</u>: Differenzierte Repertoirekenntnisse der Gattungen und Stilelemente des Liedes; erweitertes Sprachrepertoire; Aspekte der Gestaltung von Liedgruppen und Liederabenden.</p> <p><u>Oratorium</u>: Beherrschung stilistischer Gestaltungsmittel des Oratorienrepertoires aus mindestens drei Epochen sowie Verständnis der ästhetischen Einstellungen, die für unterschiedliche Epochen und Länder des Oratoriums charakteristisch sind.</p> <p><u>Chor- und Ensembleleitung</u>: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probenmethode, Partiturlernen und ggf. chorischer Stimmbildung; Vertiefung der dirigistischen Fähigkeiten und des probenmethodischen Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur.</p>				
Inhalte	Alte Musik: Umfangreiche und anspruchsvolle Literatur aller Gattungen und Stilrichtungen, hauptsächlich des 17. und 18. Jahrhunderts, solistisch oder im solistischen Ensemble. Erarbeitet werden stilistische Elemente wie Rezitativgestaltung				

		<p>und Auszierung von Arien, Umgang mit verschiedenen Stimmtonhöhen und Stimmungssystemen, Neumen und Tabulaturen; Erweiterung des Sprachrepertoires durch die Arbeit im französischen und englischen Stil.</p> <p><u>Neue Musik</u>: Umfangreiche und anspruchsvolle Literatur verschiedener Stilrichtungen nach 1910, jedoch hauptsächlich nach 1960, solistisch oder im solistischen Ensemble; erarbeitet werden Lerntechniken für atonale Musik sowie der Umgang mit eindeutigen Gestaltungsmitteln wie erweiterte Stimmtechniken und Sprechgesang, Atemgeräusche sowie Umgang mit schnellem Wechsel zwischen unterschiedlichen Arten des Stimmeinsatzes.</p> <p><u>Liedgestaltung</u>: Anspruchsvolle Liedliteratur aller Stilrichtungen in den wichtigsten Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch.</p> <p><u>Oratorium</u>: Repertoireerarbeitung – Arien aus drei unterschiedlichen Epochen in verschiedenen Originalsprachen müssen im Repertoire enthalten sein.</p> <p><u>Chor- und Ensembleleitung</u>: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschlüsse, Fermaten usw. anhand leichter Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik; Erweiterung der dirigistischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumenten-spezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele.</p>			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Modulprüfung. Details siehe Modul 1.6.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,75 /1,5	Gruppen-/ Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h/90 h Selbststudium 195/150 h
<p>Modul 1.5 Künstlerische Wahlfächer II</p> <p>Es ist ein Wahlfach über 2 Semester zu belegen. Dieses darf nicht bereits in Modul 1.4 belegt wurden sein. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters bzw. bei der Annahme des Studienplatzes.</p>					
Qualifikationsziele		<p><u>Alte Musik</u>: Differenzierte Kenntnisse und fortgeschrittene technische Fertigkeiten in der Musik vor Ende des 18. Jahrhunderts und die Beherrschung stilistischer Differenzierungen sowohl historisch als auch sprachlich.</p> <p><u>Neue Musik</u>: Differenzierte Repertoirekenntnisse und fortgeschrittene technische Fertigkeit in mehreren stilistischen Gestaltungsmitteln der Neuen Musik wie z.B. im Sprechgesang oder in erweiterten Stimmtechniken sowie ein Grundverständnis für die ästhetischen Einstellungen, die für die unterschiedlichen Strömungen charakteristisch sind.</p> <p><u>Liedgestaltung</u>: Differenzierte Repertoirekenntnisse der Gattungen und Stilelemente des Liedes; erweitertes Sprachrepertoire; Aspekte der Gestaltung von Liedgruppen und Liederabenden.</p> <p><u>Oratorium</u>: Beherrschung stilistischer Gestaltungsmittel des Oratorienrepertoires aus mindestens drei Epochen sowie Verständnis der ästhetischen Einstellungen, die für unterschiedliche Epochen und Länder des Oratoriums charakteristisch sind.</p>			
Inhalte		<p><u>Alte Musik</u>: Umfangreiche und anspruchsvolle Literatur aller Gattungen und Stilrichtungen, hauptsächlich des 17. und 18. Jahrhunderts, solistisch oder im solistischen Ensemble; erarbeitet werden stilistische Elemente wie Rezitativgestaltung und Auszierung von Arien, Umgang mit verschiedenen Stimmtonhöhen und Stimmungssystemen, Neumen und Tabulaturen; Erweiterung des Sprachrepertoires durch die Arbeit im französischen und englischen Stil.</p> <p><u>Neue Musik</u>: Umfangreiche und anspruchsvolle Literatur verschiedener Stilrichtungen nach 1910, jedoch hauptsächlich nach 1960, solistisch oder im solistischen Ensemble; erarbeitet werden Lerntechniken für atonale Musik sowie der Umgang mit eindeutigen Gestaltungsmitteln wie erweiterte Stimmtechniken und Sprechgesang, Atemgeräusche sowie Umgang mit schnellem Wechsel zwischen unterschiedlichen Arten des Stimmeinsatzes.</p> <p><u>Liedgestaltung</u>: Anspruchsvolle Liedliteratur aller Stilrichtungen in den wichtigsten Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch.</p>			

		<u>Oratorium</u> : Repertoireerarbeitung – Arien aus drei unterschiedlichen Epochen in verschiedenen Originalsprachen müssen im Repertoire enthalten sein.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Modulprüfung. Details siehe Modul 1.6.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,75	Gruppen-/ Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h
Modul 1.6 Masterabschlussprüfung					
Qualifikationsziele/ Inhalte		Vorbereitung und Durchführung eines Abschlusskonzertes sowie eines Projektes auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte von Modul 1.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		<p>1. Masterabschlussprojekt Ein künstlerisches Projekt – entweder die Vorführung im Rahmen einer weiteren Opernproduktion oder eine Präsentation mit stilistischem Schwerpunkt von ca. 45 Minuten Dauer. Im Programm soll der Anteil vom künstlerischen Wahlfach I deutlich überwiegen (20 Minuten).</p> <p>2. Masterabschlusskonzert: Die Prüfung umfasst 45 Minuten reine Musikzeit. Im Programm soll ein Anteil vom künstlerischen Wahlfach II enthalten sein. Alle belegten Wahlfächer sowie ein Ensemble, zwei Sologattungen und mindestens drei Sprachen (davon eine Deutsch) müssen vertreten sein.</p> <p>Die Prüfungsprogramme müssen 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Prüfungsamt eingereicht werden. In den beiden Prüfungsprogrammen darf es keine Doppelungen geben.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
17	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 510 h

Modul 2 Künstlerische Berufsspezifika					
Es sind insgesamt vier Teilmodule zu belegen. Es können maximal 2 SWS Einzelunterricht belegt werden. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters bzw. bei der Annahme des Studienplatzes.					
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus.					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben sich für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den betreffenden Fächern (Teilmodule) erarbeitet.			
Teilmodule		<p>2.1 Bewegung 2.2 Gehörbildung 2.3 Vom-Blatt-Singen 2.4 Populärmusik 2.5 Szenischer Unterricht 2.6 Sprecherziehung 2.7 Dialog- und Rezitativgestaltung</p>			
Modulprüfung		---			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
4	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	
			Selbststudium	60 h	
Modul 2.1 Bewegung					
Qualifikationsziele		Optimale Beherrschung des Bewegungsapparats und der Körpersprache als Voraussetzung des souveränen körperlichen Einsatzes in der szenischen Darstellung; körperliche Flexibilität durch Ausbau der Elastizität und der kontrollierten Bewegungsmöglichkeiten in extremen Darstellungssituationen (Akrobatik); Kenntnisse auch außereuropäischer Bewegungsformen (z.B. Tai Chi) und stilisierter Bewegungsanwendungen (körperlicher Umgang mit Masken, commedia dell'arte, Slowmotion u. a.).			

Inhalte		Übungen zur Erweiterung der körperlichen Beweglichkeit, der Atemtechnik und der absoluten Körperkontrolle in extremen Bewegungssituationen, Ausbau eines differenzierten Rhythmusgefühls und die Umsetzung in Bewegung; Steigerung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit; Übungen zur Akzeptanz der individuellen Körpersprache und zur interaktiven körperlichen Kommunikation sowie zur Erweiterung des Ausdrucksvokabulars und der individuellen körperlichen Ausdruckphantasie; Einbeziehung auch pantomimischer Elemente bei Bewegungsimprovisationen; Beschäftigung mit außereuropäischen und stilisierten Bewegungsformen; Körperarbeit mit Masken und Requisiten; verstärktes Konditionstraining unter Berücksichtigung gesangstechnischer Voraussetzungen (Atmung).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.2 Gehörbildung					
Qualifikationsziele		Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.			
Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.3 Vom-Blatt-Singen					
Qualifikationsziele		Prima-Vista-Singen unbegleiteter und begleiteter Stücke des Solo-, Chor- und Ensemblerepertoires mit gehobenem Schwierigkeitsgrad.			
Inhalte		Vermittelt werden Herangehensweisen und Techniken zum Prima-Vista-Singen aller repräsentativen Gesangsrepertoires. Zusätzlich werden Intervallsingen, Intervallsingen auf Zeit, rhythmisiertes Blattsingen und Solfège trainiert.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.4 Popularmusik					
Qualifikationsziele		Beherrschung technischer, stilistischer und sprachlicher Gestaltungsmittel des Populärmusikrepertoires von mindestens vier unterschiedlichen Sprachräumen/Ländern und unterschiedlichen Stilrichtungen; Grundfertigkeiten in den Spezifika von drei verschiedenen Stilistiken der Populärmusik sowie ein Grundverständnis für die unterschiedlichen ästhetischen Einstellungen.			
Inhalte		Repertoireerarbeitung – Lieder in drei Sprachen und unterschiedlichen Epochen und Stilrichtungen mit eindeutigen unterschiedlichen Gestaltungsmitteln – wie z.B. Broadway Musical, Musikalische Komödie / modernes Singspiel, Jazz, Pop, Rock, Chanson usw.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 2.5 Szenischer Unterricht						
Qualifikationsziele		Beherrschung der schauspielerischen und gesangsdarstellerischen Ausdrucksformen als Voraussetzung, den szenischen Anforderungen einer professionellen Bühnenarbeit gerecht zu werden.				
Inhalte		Erarbeitung von Szenen und Partien der Musiktheater-Literatur; Erweiterung des gestischen und gesanglichen Ausdrucksmaterials; eigenständige Analyse und schauspielerische Umsetzung von Rollenprofilen unter Einbeziehung des musikalischen Materials und der dramaturgischen Vorgaben; verstärktes Training der Bühnenpräsenz, der szenischen Phantasie, der interaktiven Reaktionsfähigkeit und der darstellerischen Souveränität.				
Erläuterung		Der Unterricht schließt je nach Bedarf die Mitarbeit in der Opernproduktion ein. Die Einteilung in eine Solorolle oder in den Opernchor hängt nach Maßgabe des Repertoires von den jeweiligen sängerischen und schauspielerischen Fähigkeiten ab und wird von der Produktionsleitung in Absprache mit der Hauptfach-Lehrkraft festgelegt.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Einzel-/ Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 2.6 Sprecherziehung						
Qualifikationsziele		Optimales individuelles Sprechen und Beherrschung des Bühnensprechens, Umgang mit eigenen stimmlichen und sprecherischen Möglichkeiten in Bezug auf Raum, Partner und Situation, sprecherische Ausdrucksgestaltung und Textarbeit als Grundlage sängerischer Gestaltung.				
Inhalte		Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme unter Berücksichtigung des Zusammenhangs von Atmung, Stimme, Artikulation und gesamtkörperlichem Geschehen, Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, angewandte Phonetik für Bühnensprechen und Kunstgesang, Schulung der sprecherischen Ausdrucksfähigkeit und gestisches Sprechen, Erwerb von Textrepertoire. Erarbeitung von Sprachanteilen im zeitgenössischen Gesangsrepertoire.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 2.7 Dialog- und Rezitativgestaltung						
Qualifikationsziele		Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten. Befähigung zur schauspielerisch-sprechkünstlerischen Gestaltung von Opern- und Sprechdialogen sowie zur Sängerschauspielerischen Gestaltung von Rezitativen.				
Inhalte		Vertiefendes schauspielerisches und sprechkünstlerisches Spiel mit Opern- und Sprechdialogen sowie schauspielerische und sängerische Gestaltung von Rezitativen. Textanalyse, Erfassen der inhaltlichen und musikalischen Voraussetzungen des Werkes bzw. der Szene, der Situation und der Rolle.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h

Modul 3 Gesangspädagogik

Je nach pädagogischer Vorbildung ist entweder Bereich A oder Bereich B zu belegen. Die pädagogische Vorbildung (z.B. Zusatzqualifikation Gesangspädagogik im Bachelorstudiengang Gesang o.ä.) ist bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt über den Prüfungsausschuss.

Modul 3A Gesangspädagogik

Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus.

Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet des Gesangsunterrichts für Anfänger und Fortgeschrittene grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und anhand eines vielfältigen methodischen Repertoires sowie unter Berücksichtigung lern- und entwicklungspsychologischer Gegebenheiten nachhaltig zu verbessern; Grundlagenkompetenz von Übestrategien und zwischenmenschlichen Prozessen im Gesangsunterricht.		
Teilmodule	3.1 Didaktik und Methodik I + II 3.2 Hospitation und Unterrichtspraxis 3.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik 3.4 Musikphysiologie		
Modulprüfung	Benotete Prüfungen in 3.1 und in 3.2, unbenotete Prüfungen in 3.3 und 3.4.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
26	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 270 h Selbststudium 510 h

Modul 3.1 Didaktik und Methodik I + II

Didaktik und Methodik I und II sind nicht konsekutiv und werden im jährlichen Wechsel angeboten.

Qualifikationsziele	<p><u>Didaktik und Methodik I:</u> Vertieftes Wissen um stimmphysiologische Zusammenhänge, Stimmprobleme und Untersuchungsmethoden, Lernfelder und Unterrichtsplanung.</p> <p><u>Didaktik und Methodik II:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit, auf dem Gebiet des Anfänger- und Fortgeschrittenenunterrichts (je nach individuellem Fortschritt auch auf Hochschulniveau) stimmtechnische und künstlerische Probleme zu analysieren, zu diagnostizieren und nachhaltige Lösungsansätze anzubieten. – souveräner Umgang mit akustischen, anatomischen und stimmphysiologischen Kenntnissen – historische und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet 				
Inhalte	<p><u>Didaktik und Methodik I:</u> Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimmphysiologie, Gehör und Akustik - Stimmentwicklung - Unterrichtsplanung, Lernfelder - Unterrichtsformen (auch Gruppenunterricht) - Stimmstörungen und Untersuchungsmethoden - Fachterminologie und Fachliteratur, auch in englischer Sprache - Methoden- und Gesangsrepertoire aller Genres und für alle Zielgruppen <p><u>Didaktik und Methodik II:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit stimmfachspezifischen Problemen - Neueste Erkenntnisse der Stimmwissenschaft - Durchführung und Präsentation kleiner Forschungsprojekte - Geschichte des Gesangs und der Gesangspädagogik - Stimmanalyseverfahren - fächerspezifisches Repertoire 				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 120 Minuten, benotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	1,5	Vorlesung/Seminar	4 Semester	Wise	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 210 h

Modul 3.2 Hospitation und Unterrichtspraxis						
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage Rahmenbedingungen, Ablauf, Aufbau, Inhalte, Ziele und Methoden des beobachteten Unterrichts zu analysieren.				
Inhalte		<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten, Protokollieren und Auswerten von Unterrichtssituationen in verschiedenen Studiengängen. - Vorstellung, Diskussion und Erprobung von Lösungsmöglichkeiten für gesangstechnische und methodische Grundprobleme. - Anwendung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen von betreuten und eigenständigen Lehrversuchen. 				
Erläuterung		Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester zwei Schüler bzw. Schülerinnen im Umfang von jeweils 45 Min. pro Woche selbständig unterrichten und die Ergebnisse im Rahmen eines Schüler-Vorsingens am Ende jeden Semesters präsentieren.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Lehrprobe (Dauer: 40 Minuten, benotet) mit anschließender Reflexion				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
10	1,5	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h
					Selbststudium	210 h
Modul 3.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik						
Qualifikationsziele		<p><u>Pädagogische Psychologie</u>: Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p><u>Musikpädagogik</u>: Die erlernten Kenntnisse gewährleisten eine detailliert fortzuführende Arbeit in der Didaktik und Methodik des instrumentalen und vokalen Haupt- und ggf. Nebenfachs und qualifizieren zu eigenständigen pädagogischen Statements und Konzepten.</p>				
Inhalte		<p><u>Pädagogische Psychologie</u>: Auswahl aus dem wechselnden Lehrangebot: <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z.B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug <u>Musikpädagogik</u>: Grundlegend werden alle für den Instrumental- und Vokalunterricht notwendigen pädagogischen Aspekte mit Praxisbezug reflektiert und diskutiert (z.B. Unterrichtsstrukturen, Motivationshilfen, Lehren – Lernen – Üben, Kulturpädagogik).</p>				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer : ca. 20 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 3.4 Musikphysiologie						
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Auftrittsangst.				
Inhalte		Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Wise	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h

Modul 3B Gesangspädagogik						
Verwendbarkeit:						
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet des Gesangsunterrichts für Anfänger und Fortgeschrittene grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und anhand eines vielfältigen methodischen Repertoires sowie unter Berücksichtigung lern- und entwicklungspsychologischer Gegebenheiten nachhaltig zu verbessern; Grundlagenkompetenz von Übestrategien und zwischenmenschlichen Prozessen im Gesangsunterricht.					
Teilmodule	3.5 Didaktik und Methodik I/II 3.6 Hospitation und Unterrichtspraxis 3.7 Musikphysiologie 3.8 Repertoirestudium					
Modulprüfung	Benotete Prüfungen in 3.5 und in 3.6, unbenotete Prüfungen in 3.7 und 3.8.					
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
67	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	315 h	Selbststudium 1695 h	
Modul 3.5 Didaktik und Methodik I/II						
Didaktik und Methodik I und II sind nicht konsekutiv und werden im jährlichen Wechsel angeboten. Je nach Angebot ist entweder I oder II zu belegen.						
Qualifikationsziele	Siehe Modul 3.1.					
Inhalte	Siehe Modul 3.1.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 120 Minuten, benotet)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
5	1,5	Vorlesung/Seminar	2 Semester	Wise	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	105 h
Modul 3.6 Hospitation und Unterrichtspraxis						
Qualifikationsziele	Siehe Modul 3.2.					
Inhalte	Siehe Modul 3.2.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Lehrprobe (Dauer: 40 Minuten, benotet) mit anschließender Reflexion					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
5	1,5	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	105 h
Modul 3.7 Musikphysiologie						
Qualifikationsziele	Siehe Modul 3.4.					
Inhalte	Siehe Modul 3.4.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Wise	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 3.8 Repertoirestudium						
Qualifikationsziele	Beherrschung von Gesangsrepertoire unterschiedlicher Gattungen und Epochen unter Berücksichtigung der jeweiligen stilistischen Eigenarten; Repertoire für den Gesangsunterricht: Nachweis der Befähigung zur selbstständigen, umfassenden und vertieften Recherche ausgesuchter Themenkreise sowie zum methodischen, historischen und/oder aufführungspraktischen Kommentar.					

Inhalte	Ziel ist die sowohl theoretische als auch praktische Erarbeitung von Gesangsrepertoire. Der praktische Anteil umfasst eigene umfassende Repertoirestudien in verschiedenen Gattungen und Epochen. Der theoretische Teil schlägt sich in der Hausarbeit nieder, die unter methodischen, aufführungspraktischen und/oder historischen Fragestellungen Repertoire für den Gesangsunterricht auflisten und bearbeiten soll.				
Studienleistung	Selbststudium				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Umfang 12- 15 Seiten, benotet) in Repertoirekunde				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
14	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 420 h

Modul 4 Wissenschaftliche Vertiefung					
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben durch den Besuch von musikwissenschaftlichen Seminaren ihre wissenschaftliche und analytische Reflexionsfähigkeit vertieft.				
Teilmodule	4.1 Musikwissenschaft 4.2 Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit mit Verteidigung				
Modulprüfung	Benotete Hausarbeit in Modul 4.2.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
13	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 330 h
Modul 4.1 Musikwissenschaft					
Qualifikationsziele	Erweiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodenkompetenz.				
Inhalte	Wechselnde Seminarangebote zu Gattungen, Werken und Komponisten des betreffenden Repertoires.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Referat pro Seminar oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Umfang: ca. 12-15 Seiten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h
Modul 4.2 Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, selbständig eine vertiefende Fragestellung aus den unten genannten Themenbereichen zu entwickeln und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.				
Inhalte	Selbstständig verfasste Hausarbeit aus folgenden Themenbereichen: a) Gesangstechnik/Gesangsmethodik b) Stimmphysiologie/Stimmwissenschaft c) Vokale Aufführungspraxis d) Repertoirekunde e) Geschichte der Gesangspädagogik				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang: mindestens 40 Seiten, benotet) in einem der genannten Themenbereiche sowie ihre Verteidigung im Rahmen einer mündliche Prüfung zur Hausarbeit von ca. 30 Minuten Dauer. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der Musikwissenschaft und eine/n Fachvertreter/in gemäß der Themenwahl. Erläuterung siehe § 33 SPO:				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 240 h

Modul 5 Professionalisierung						
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus.						
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage sich auf dem freien Arbeitsmarkt effizient konkurrenzfähig zu etablieren. Im Rahmen der Professionalisierung werden ausschlaggebende Qualitätsverbesserungen und Standardisierungen im künstlerischen Berufsfeld erreicht. Ein hoher Grad an beruflicher Selbstorganisation, persönliche und sachliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit in der angestrebten Tätigkeit sowie eine eigene Berufsethik werden implementiert. Die Professionalisierung befähigt zur Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhaltes auf Basis des fundierten Ausbildungsgangs auf akademischem Niveau.					
Teilmodule	5.1 Podiumstraining 5.2 Selbstmanagement 5.3 Szenischer Unterricht 5.4 Sprachen/IPA					
Modulprüfung	---					
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
10	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	112,5 h	Selbststudium 187,5 h	
Modul 5.1 Podiumstraining						
Qualifikationsziele	Professionalisierung des Aufttritts- und Vortragsverhalten bei Vorsingsituationen im Rahmen beruflicher Einstellungsverfahren für den Opernbetrieb, aber auch jenes im Konzertbereich für Oper, Oratorium, Lied.					
Inhalte	Im Studienfach Podiumstraining werden Aufttritts- und Vortragsverhalten der Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire und Anlass werden simuliert. Schwerpunkte sind die Situationen Agenten- und Theatervorsingen, konzertante Oper, Oratorien- und Konzertpodium, Liedvortrag. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, <i>typepositioning</i> und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt. Als Gruppenveranstaltung angeboten, bietet sich die gegenseitige Analyse der Studierenden unter Supervision der Dozenten an.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	1	Gruppenunterricht/ Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 5.2 Selbstmanagement						
Qualifikationsziele	Ziel ist, anhand konkreter Wünsche und Projekte der Studierenden die Facetten des Musikbetriebs verständlich zu machen und einen individuellen Weg für eine Karriere als Musikerin/Musiker zu entwickeln. Es werden keine fertigen Konzepte präsentiert, sondern praktische Hilfe zur Selbsthilfe geübt.					
Inhalte	Das Seminar beinhaltet folgende Themen: Management/Zeitmanagement, Marketing, Kommunikation, Recht und Geld. Die Inhalte der Individualberatungen hängen von den aktuellen Themenstellungen der jeweiligen Studierenden ab.					
Erläuterung	Das Seminar findet in vier aufeinander aufbauenden Blöcken statt (2 SWS), an denen die Themen jeweils mittels Vortrag und Kleingruppenarbeit vermittelt und erprobt werden. Alle Teilnehmenden erhalten pro Block eine halbstündige Einzelberatung. Alle 4 Blöcke sind für den Scheinerwerb zu belegen.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Kurs	1 Semester	Wise	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h

Modul 5.3 Szenischer Unterricht						
Qualifikationsziele		Beherrschung der schauspielerischen und gesangsdarstellerischen Ausdrucksformen als Voraussetzung, den szenischen Anforderungen einer professionellen Bühnenarbeit gerecht zu werden.				
Inhalte		Erarbeitung von Szenen und Partien der Musiktheater-Literatur; Erweiterung des gestischen und gesanglichen Ausdrucksmaterials; eigenständige Analyse und schauspielerische Umsetzung von Rollenprofilen unter Einbeziehung des musikalischen Materials und der dramaturgischen Vorgaben; verstärktes Training der Bühnenpräsenz, der szenischen Phantasie, der interaktiven Reaktionsfähigkeit und der darstellerischen Souveränität.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	1	Einzel- / Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	90 h
Modul 5.4 Sprachen/IPA						
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnis des international anerkannten Lautschriftsystems IPA (Intern. Phonetisches Alphabet); Beherrschung systematischer Vorgehensweisen für das Erarbeiten fremdsprachlicher Texte.				
Inhalte		Sprachspezifisches Grundwissen über die Phonetik, Vokal- und Konsonantenspezifika, Sprachmelodie und -rhythmus sowie über die Sonderregeln für das Singen in den jeweils belegten Sprachen; der Praxisanteil enthält den Stimmlagen entsprechende Literatur.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	0,5	Kurs	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	7,5 h
					Selbststudium	22,5 h
Zusatzmodul Wahlbereich						
Optionale Belegung weiterer Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung.						
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus.						
Qualifikationsziele		Erwerben von zusätzlichen berufsrelevanten Qualifikationen in Bereichen szenischer Unterricht, Ensemblesgesang, Bewegung, Gehörbildung, Sprecherziehung oder Vom-Blatt-Singen.				
Erläuterung		<p>Lehrangebote aus dem Wahlmodul können als Zusatzleistung nach eigener und individueller Interessenlage belegt werden. Die besuchten Lehrveranstaltungen werden auf Antrag in Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement aufgenommen. Erbrachte Prüfungen gelten als Zusatzprüfungen (§ 21) und werden nicht zur Berechnung der Gesamtnote hinzugezogen.</p> <p>Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul können nach vorheriger Genehmigung der Belegung durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher und den Prüfungsausschuss für Pflichtmodule/-teilmodule des Studienganges anerkannt werden. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, sofern ein Bezug zur Schwerpunktbildung und zum gewählten Studiengang vorliegt und ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>Das tatsächliche Angebot an Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls ist dem Vorlesungsverzeichnis der Hochschule zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls sind dort explizit ausgewiesen.</p>				
Teilmodule		<u>Auswahl an möglichen Wahlmodulen:</u> Szenischer Unterricht (siehe Modul 2.5) Vom-Blatt-Singen (siehe Modul 2.3) Ensemble (siehe Modul 1.2)				

	Bewegung (siehe Modul 2.1) Gehörbildung (siehe Modul 2.2) Sprachen (siehe Modul 5.4) Sprecherziehung (siehe Modul 2.6)		
Modulprüfung	Es gelten die Prüfungsangaben der jeweils gewählten Lehrveranstaltung.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
Var.	Var.	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Anlage 3: Musterstudienplan – Pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
1	Hauptfach							50
	1.1 Gesang	E	1,5	8	8	8	8	32
	1.2 Ensemble	G	2	2	2	2		6
	1.3 Korrepetition	E	0,75	1	1	1	1	4
	Künstlerisches Wahlfach Es sind zwei Fächer über jeweils 2 Semester zu belegen.							
1.4	Alte Musik	G/E	0,75	2	2	2	2	8
	Neue Musik							
	Lied							
	Oratorium							
Künstlerische Berufsspezifika 4								
2	2.1 Bewegung	G	1	1	1	1	1	4
	2.2 Gehörbildung	G	1					
	2.3 Vom-Blatt-Singen	G	1					
	2.4 Populärmusik	E	1					
	2.5 Szenischer Unterricht	E/G	1					
	2.6 Sprecherziehung	E	1					
Gesangspädagogik Je nach pädagogischer Vorbildung ist entweder Bereich A oder Bereich B zu belegen. Die pädagogische Vorbildung (z.B. Zusatzqualifikation Gesangspädagogik im Bachelorstudiengang Gesang o.ä.) ist bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt über den Prüfungsausschuss.								
Gesangspädagogik A 26								
3	3.1 Didaktik und Methodik I + II	V/S	1,5	2	3	2	3	10
	3.2 Hospitation und Unterrichtspraxis	Ü	1,5	2	3	2	3	10
	3.3 Pädagogische Psychologie; Musikpädagogik	S	2	2	2			2
	3.4 Musikphysiologie	S	2			2		4
	Gesangspädagogik B 26							
	3.5 Didaktik und Methodik I/II	V/S	1,5	2	3			5
	3.6 Hospitation und Unterrichtspraxis	Ü	1,5	2	3			5
	3.7 Musikphysiologie	S	2			2		2
3.8 Repertoirestudium	Selbststudium				7	7	14	
4	Musikwissenschaft	S	2	3	2			5
Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen 9								
5	5.1 Methoden in Musikforschung und Musikvermittlung	V/S	2	3				3
	5.2 Wissenschaftliche Präsentation	S/W	2		3			3
	5.3 Projektarbeit	P	1		2	1		3
Professionalisierung 6								
6	6.1 Podiumstraining	G/Ü	1	1	1	1	1	4
	6.2 Selbstmanagement	Kurs	1	1				1
	6.3 Sprachen/IPA	Kurs	0,5	1				1
7	Masterarbeit und Verteidigung	Selbststudium				10	10	20
Summe LP				29	30	32	29	120
Zusatzmodul Wahlbereich								
	Szenischer Unterricht	G	1		2			2
	Ensemble	G	2		1			1
	Bewegung	G	1		2			2
	Gehörbildung	G	1		2			2
	Sprecherziehung	G	1		2			2
	Vom-Blatt-Singen	G	1		2			2
	Sprachen	Kurs	0,5		2			2

Anlage 4: Modulhandbuch – Pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach			
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt			
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich zu einer höchst flexiblen musikalischen Persönlichkeit entwickelt, die sich sowohl durch das solistische Auftreten als auch durch das Ensemblesingen und -leiten qualifiziert hat. Sie haben sich differenzierte und umfassende Repertoirekenntnisse in verschiedensten Gattungen und Stilfächern angeeignet und verfügen über epochen- und gattungsspezifische stimmliche Gestaltungsmittel mit den jeweils darauf abgestimmten stimmtechnischen und künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Erkennbare Spezialisierungen sind wünschenswert.		
Teilmodule	1.1 Gesang 1.2 Ensemble 1.3 Korrepetition 1.4 Künstlerisches Wahlfach		
Modulprüfung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: 45 Minuten, benotet): Die Prüfung umfasst 45 Minuten reine Musikzeit. Im Programm sollen alle belegten künstlerischen Wahlfächer sowie ein Ensemble, zwei Sologattungen und drei Sprachen (davon eine Deutsch) vertreten sein. Der Programmvorschlag muss dem zuständigen Prüfungsamt drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
50	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 270 h Selbststudium 1230 h
Modul 1.1 Gesang			
Qualifikationsziele	Exzellentes solistisches Singen, das in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht den Anforderungen einer erfolgreichen Konzertbühnenkarriere in freiberuflicher Tätigkeit entspricht. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein umfassendes Repertoire zum solistischen Berufseinstieg beherrschen, gleichzeitig aber eine mögliche Spezialisierung für ein bestimmtes Repertoire hervorragend vorbereitet haben. Dazu gehören die Beherrschung besonderer repertoiregegebener technischer Fertigkeiten und stilistisch-musikalischer Interpretationsfähigkeiten, die jeweils angepasste sängerische Sprachbehandlung sowie eine große stilistische und stimmtechnische Flexibilität.		
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der oder des Studierenden ausrichten. Die gesangstechnische Arbeit richtet sich neben den angebrachten stimmhygienischen Unterrichtseinheiten auch nach den sängerischen Vorgaben der angestrebten Spezialisierung. Die Herangehensweise zur Erlernung der stimmlichen Funktionen erfolgt nach den sängerischen Möglichkeiten der Studierenden und den zeitgemäßen didaktischen Zugängen zur Optimierung der künstlerischen Leistung. Das zu erarbeitende Repertoire umfasst die Standardliteratur des auf die jeweilige Stimmgattung ausgerichteten Oratorien-, Konzert- und Opernrepertoires und verschafft Einblicke in verschiedenste Stilrichtungen, die auch eine Spezialisierung ermöglichen. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	---		

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
32	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 870 h
Modul 1.2 Ensemble					
Qualifikationsziele	Musikalisches und stimmliches Beherrschen von anspruchsvollen Ensemblewerken verschiedener Gattungen und Epochen in unterschiedlichen Besetzungen.				
Inhalte	Vertiefendes Erarbeiten von Ensembles unter besonderer Berücksichtigung der stimmlichen, musikalischen und ggf. darstellerischen Aspekte der Werke.				
Studienleistung	Es muss mind. an einem Ensemble/Chor-Projekt aus dem Bereich Konzert/Oratorium sowie an zwei Projekten in Alter und Neuer Musik erfolgreich teilgenommen werden.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h
Modul 1.3 Korrepetition					
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Gesangsstücke verschiedener Gattungen unter Berücksichtigung der individuellen Aufgabenstellung (z. B. Stilistik, harmonisch, melodische Komplexität oder musikdramatische Interpretation) professionell zu erarbeiten.				
Inhalte	Die Solokorrepetition bedeutet Anleitung und Unterstützung beim Erlernen des Repertoires, welches im Verlauf des Studiums erarbeitet werden muss. Der Unterricht vermittelt den Weg, sich die Werke möglichst effektiv und systematisch anzueignen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit weiterentwickelt, dies auch im Selbststudium anzuwenden.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h
Modul 1.4 Künstlerisches Wahlfach					
Es sind zwei Wahlfächer über jeweils 2 Semester zu belegen. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters bzw. bei der Annahme des Studienplatzes.					
Qualifikationsziele	<p><u>Alte Musik:</u> Differenzierte Kenntnisse und fortgeschrittene technische Fertigkeiten in der Musik vor Ende des 18. Jahrhunderts und die Beherrschung stilistischer Differenzierungen sowohl historisch als auch sprachlich.</p> <p><u>Neue Musik:</u> Differenzierte Repertoirekenntnisse und fortgeschrittene technische Fertigkeit in mehreren stilistischen Gestaltungsmitteln der Neuen Musik wie z.B. im Sprechgesang oder in erweiterten Stimmtechniken sowie ein Grundverständnis für die ästhetischen Einstellungen, die für die unterschiedlichen Strömungen charakteristisch sind.</p> <p><u>Liedgestaltung:</u> Differenzierte Repertoirekenntnisse der Gattungen und Stilelemente des Liedes; erweitertes Sprachrepertoire; Aspekte der Gestaltung von Liedgruppen und Liederabenden.</p> <p><u>Oratorium:</u> Beherrschung stilistischer Gestaltungsmittel des Oratorienrepertoires aus mindestens drei Epochen sowie Verständnis der ästhetischen Einstellungen, die für unterschiedliche Epochen und Länder des Oratoriums charakteristisch sind.</p>				
Inhalte	<p><u>Alte Musik:</u> Umfangreiche und anspruchsvolle Literatur aller Gattungen und Stilrichtungen, hauptsächlich des 17. und 18. Jahrhunderts, solistisch oder im solistischen Ensemble. Erarbeitet werden stilistische Elemente wie Rezitativgestaltung und Auszierung von Arien, Umgang mit verschiedenen Stimmtonhöhen und Stimmungssystemen, Neumen und Tabulaturen; Erweiterung des Sprachrepertoires durch die Arbeit im französischen und englischen Stil.</p> <p><u>Neue Musik:</u> Umfangreiche und anspruchsvolle Literatur verschiedener Stilrichtungen nach 1910, jedoch hauptsächlich nach 1960, solistisch oder im solistischen Ensemble;</p>				

	erarbeitet werden Lerntechniken für atonale Musik sowie der Umgang mit eindeutigen Gestaltungsmitteln wie erweiterte Stimmtechniken und Sprechgesang, Atemgeräusche sowie Umgang mit schnellem Wechsel zwischen unterschiedlichen Arten des Stimmesinsatzes. <u>Liedgestaltung</u> : Anspruchsvolle Liedliteratur aller Stilrichtungen in den wichtigsten Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch. <u>Oratorium</u> : Repertoireerarbeitung – Arien aus drei unterschiedlichen Epochen in verschiedenen Originalsprachen müssen im Repertoire enthalten sein.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Modulprüfung.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,75	Gruppen-/ Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 2 Künstlerische Berufsspezifika

Es sind insgesamt vier Teilmodule zu belegen. Es können maximal 2 SWS Einzelunterricht belegt werden. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters bzw. bei der Annahme des Studienplatzes.

Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M. Mus.

Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den betreffenden Fächern (Teilmodule) erarbeitet.				
Teilmodule	2.1 Bewegung 2.2 Gehörbildung 2.3 Vom-Blatt-Singen 2.4 Populärmusik 2.5 Szenischer Unterricht 2.6 Sprecherziehung 2.7 Dialog- und Rezitativgestaltung				
Modulprüfung	---				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
4	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	
			Selbststudium	60 h	

Modul 2.1 Bewegung

Qualifikationsziele	Optimale Beherrschung des Bewegungsapparats und der Körpersprache als Voraussetzung des souveränen körperlichen Einsatzes in der szenischen Darstellung; körperliche Flexibilität durch Ausbau der Elastizität und der kontrollierten Bewegungsmöglichkeiten in extremen Darstellungssituationen (Akrobatik); Kenntnisse auch außereuropäischer Bewegungsformen (z.B. Tai Chi) und stilisierter Bewegungsanwendungen (körperlicher Umgang mit Masken, commedia dell'arte, Slowmotion u. a.).
Inhalte	Übungen zur Erweiterung der körperlichen Beweglichkeit, der Atemtechnik und der absoluten Körperkontrolle in extremen Bewegungssituationen, Ausbau eines differenzierten Rhythmusgefühls und die Umsetzung in Bewegung; Steigerung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit; Übungen zur Akzeptanz der individuellen Körpersprache und zur interaktiven körperlichen Kommunikation sowie zur Erweiterung des Ausdrucksvokabulars und der individuellen körperlichen Ausdruckphantasie; Einbeziehung auch pantomimischer Elemente bei Bewegungsimprovisationen; Beschäftigung mit außereuropäischen und stilisierten Bewegungsformen; Körperarbeit mit Masken und Requisiten; verstärktes Konditionstraining unter Berücksichtigung gesangstechnischer Voraussetzungen (Atmung).
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	---

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.2 Gehörbildung					
Qualifikationsziele	Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.				
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.3 Vom-Blatt-Singen					
Qualifikationsziele	Prima-Vista-Singen unbegleiteter und begleiteter Stücke des Solo-, Chor- und Ensemblerepertoires mit gehobenem Schwierigkeitsgrad.				
Inhalte	Vermittelt werden Herangehensweisen und Techniken zum Prima-Vista-Singen aller repräsentativen Gesangsrepertoires. Zusätzlich werden Intervallsingen, Intervallsingen auf Zeit, rhythmisiertes Blattsingen und Solfège trainiert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.4 Popularmusik					
Qualifikationsziele	Beherrschung technischer, stilistischer und sprachlicher Gestaltungsmittel des Popularkmusikrepertoires von mindestens vier unterschiedlichen Sprachräumen/Ländern und unterschiedlichen Stilrichtungen; Grundfertigkeiten in den Spezifika von drei verschiedenen Stilistiken der Popularkmusik sowie ein Grundverständnis für die unterschiedlichen ästhetischen Einstellungen.				
Inhalte	Repertoireerarbeitung – Lieder in drei Sprachen und unterschiedlichen Epochen und Stilrichtungen mit eindeutigen unterschiedlichen Gestaltungsmitteln – wie z.B. Broadway Musical, Musikalische Komödie / modernes Singspiel, Jazz, Pop, Rock, Chanson usw.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 2.5 Szenischer Unterricht					
Qualifikationsziele	Beherrschung der schauspielerischen und gesangsdarstellerischen Ausdrucksformen als Voraussetzung, den szenischen Anforderungen einer professionellen Bühnenarbeit gerecht zu werden.				
Inhalte	Erarbeitung von Szenen und Partien der Musiktheater-Literatur; Erweiterung des gestischen und gesanglichen Ausdrucksmaterials; eigenständige Analyse und schauspielerische Umsetzung von Rollenprofilen unter Einbeziehung des musikalischen Materials und der dramaturgischen Vorgaben; verstärktes Training der Bühnenpräsenz, der szenischen Phantasie, der interaktiven Reaktionsfähigkeit und der darstellerischen Souveränität.				
Erläuterung	Der Unterricht schließt je nach Bedarf die Mitarbeit in der Opernproduktion ein. Die Einteilung in eine Solorolle oder in den Opernchor hängt nach Maßgabe des				

	Repertoires von den jeweiligen sängerischen und schauspielerischen Fähigkeiten ab und wird von der Produktionsleitung in Absprache mit der Hauptfach-Lehrkraft festgelegt.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Einzel-/ Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 2.6 Sprecherziehung

Qualifikationsziele	Optimierung des individuellen Sprechens und Erlernen des Bühnensprechens, Umgang mit eigenen stimmlichen und sprecherischen Möglichkeiten in Bezug auf Raum, Partner und Situation, sprecherische Ausdrucksgestaltung und Textarbeit als Grundlage sängerischer Gestaltung.				
Inhalte	Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme unter Berücksichtigung des Zusammenhangs von Atmung, Stimme, Artikulation und gesamtkörperlichem Geschehen, Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, angewandte Phonetik für Bühnensprechen und Kunstgesang, Schulung der sprecherischen Ausdrucksfähigkeit und gestisches Sprechen, Erwerb von Textrepertoire.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 2.7 Dialog- und Rezitativgestaltung

Qualifikationsziele	Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten. Befähigung zur schauspielerisch-sprechkünstlerischen Gestaltung von Opern- und Sprechdialogen sowie zur Sängerisch-schauspielerischen Gestaltung von Rezitativen.				
Inhalte	Vertiefendes schauspielerisches und sprechkünstlerisches Spiel mit Opern- und Sprechdialogen sowie schauspielerische und sängerische Gestaltung von Rezitativen. Textanalyse, Erfassen der inhaltlichen und musikalischen Voraussetzungen des Werkes bzw. der Szene, der Situation und der Rolle.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 3 Gesangspädagogik

Je nach pädagogischer Vorbildung ist entweder Bereich A oder Bereich B zu belegen. Die pädagogische Vorbildung (z.B. Zusatzqualifikation Gesangspädagogik im Bachelorstudiengang Gesang o.ä.) ist bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt über den Prüfungsausschuss.

Modul 3A Gesangspädagogik

Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus.

Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet des Gesangsunterrichts für Anfänger und Fortgeschrittene grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und anhand eines vielfältigen methodischen Repertoires sowie unter Berücksichtigung lern- und entwicklungspsychologischer Gegebenheiten nachhaltig zu verbessern; Grundlagenkompetenz von Übestrategien und zwischenmenschlichen Prozessen im Gesangsunterricht.
Teilmodule	3.1 Didaktik und Methodik I + II

	3.2 Hospitation und Unterrichtspraxis 3.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik 3.4 Musikphysiologie				
Modulprüfung	Benotete Prüfungen in 3.1 und in 3.2, unbenotete Prüfungen in 3.3 und 3.4.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
26	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	270 h	
			Selbststudium	510 h	
Modul 3.1 Didaktik und Methodik I + II					
Didaktik und Methodik I und II sind nicht konsekutiv und werden im jährlichen Wechsel angeboten.					
Qualifikationsziele	<u>Didaktik und Methodik I:</u> Vertieftes Wissen um stimmphysiologische Zusammenhänge, Stimmprobleme und Untersuchungsmethoden, Lernfelder und Unterrichtsplanung.				
	<u>Didaktik und Methodik II:</u> – Fähigkeit, auf dem Gebiet des Anfänger- und Fortgeschrittenenunterrichts (je nach individuellem Fortschritt auch auf Hochschulniveau) stimmtechnische und künstlerische Probleme zu analysieren, zu diagnostizieren und nachhaltige Lösungsansätze anzubieten. – souveräner Umgang mit akustischen, anatomischen und stimmphysiologischen Kenntnissen – historische und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet				
Inhalte	<u>Didaktik und Methodik I:</u> Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen - Stimmphysiologie, Gehör und Akustik - Stimmentwicklung - Unterrichtsplanung, Lernfelder - Unterrichtsformen (auch Gruppenunterricht) - Stimmstörungen und Untersuchungsmethoden - Fachterminologie und Fachliteratur, auch in englischer Sprache - Methoden- und Gesangsrepertoire aller Genres und für alle Zielgruppen				
	<u>Didaktik und Methodik II:</u> - Umgang mit stimmfachspezifischen Problemen - Neueste Erkenntnisse der Stimmwissenschaft - Durchführung und Präsentation kleiner Forschungsprojekte - Geschichte des Gesangs und der Gesangspädagogik - Stimmanalyseverfahren - fächerspezifisches Repertoire				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 120 Minuten, benotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	1,5	Vorlesung/Seminar	4 Semester	Wise	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 210 h
Modul 3.2 Hospitation und Unterrichtspraxis					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage Rahmenbedingungen, Ablauf, Aufbau, Inhalte, Ziele und Methoden des beobachteten Unterrichts zu analysieren.				
Inhalte	- Beobachten, Protokollieren und Auswerten von Unterrichtssituationen in verschiedenen Studiengängen. - Vorstellung, Diskussion und Erprobung von Lösungsmöglichkeiten für gesangstechnische und methodische Grundprobleme. - Anwendung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen von betreuten und eigenständigen Lehrversuchen.				
Erläuterung	Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester zwei Schüler bzw. Schülerinnen im Umfang von jeweils 45 Min. pro Woche selbständig unterrichten und die Ergebnisse im Rahmen eines Schüler-Vorsingens am Ende jeden Semesters präsentieren.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Lehrprobe (Dauer: 40 Minuten, benotet) mit anschließender Reflexion				

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	1,5	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 210 h

Modul 3.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik

Qualifikationsziele	<p><u>Pädagogische Psychologie</u>: Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p><u>Musikpädagogik</u>: Die erlernten Kenntnisse gewährleisten eine detailliert fortzuführende Arbeit in der Didaktik und Methodik des instrumentalen und vokalen Haupt- und ggf. Nebenfachs und qualifizieren zu eigenständigen pädagogischen Statements und Konzepten.</p>				
Inhalte	<p><u>Pädagogische Psychologie</u>: Auswahl aus dem wechselnden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z.B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug</p> <p><u>Musikpädagogik</u>: Grundlegend werden alle für den Instrumental- und Vokalunterricht notwendigen pädagogischen Aspekte mit Praxisbezug reflektiert und diskutiert (z.B. Unterrichtsstrukturen, Motivationshilfen, Lehren – Lernen – Üben, Kulturpädagogik).</p>				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (Dauer : ca. 20 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 3.4 Musikphysiologie

Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Auftrittsangst.				
Inhalte	Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 3B Gesangspädagogik

Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet des Gesangsunterrichts für Anfänger und Fortgeschrittene grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und anhand eines vielfältigen methodischen Repertoires sowie unter Berücksichtigung lern- und entwicklungspsychologischer Gegebenheiten nachhaltig zu verbessern; Grundlagenkompetenz von Übestrategien und zwischenmenschlichen Prozessen im Gesangsunterricht.				
Teilmodule	3.5 Didaktik und Methodik I/II 3.6 Hospitation und Unterrichtspraxis 3.7 Musikphysiologie 3.8 Repertoirestudium				
Modulprüfung	Benotete Prüfungen in 3.5 und in 3.6, unbenotete Prüfungen in 3.7 und 3.8.				

LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
67	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	315 h	
			Selbststudium	1695 h	
Modul 3.5 Didaktik und Methodik I/II					
Didaktik und Methodik I und II sind nicht konsekutiv und werden im jährlichen Wechsel angeboten. Je nach Angebot ist entweder I oder II zu belegen.					
Qualifikationsziele	Siehe Modul 3.1.				
Inhalte	Siehe Modul 3.1.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 120 Minuten, benotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1,5	Vorlesung/Seminar	2 Semester	Wise	Präsenzstudium 45 h
					Selbststudium 105 h
Modul 3.6 Hospitation und Unterrichtspraxis					
Qualifikationsziele	Siehe Modul 3.2.				
Inhalte	Siehe Modul 3.2.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Lehrprobe (Dauer: 40 Minuten, unbenotet) mit anschließender Reflexion				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1,5	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h
					Selbststudium 105 h
Modul 3.7 Musikphysiologie					
Qualifikationsziele	Siehe Modul 3.4.				
Inhalte	Siehe Modul 3.4.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Wise	Präsenzstudium 30 h
					Selbststudium 30 h
Modul 3.8 Repertoirestudium					
Qualifikationsziele	Beherrschung von Gesangsrepertoire unterschiedlicher Gattungen und Epochen unter Berücksichtigung der jeweiligen stilistischen Eigenarten; Repertoire für den Gesangsunterricht: Nachweis der Befähigung zur selbstständigen, umfassenden und vertieften Recherche ausgesuchter Themenkreise sowie zum methodischen, historischen und/oder aufführungspraktischen Kommentar.				
Inhalte	Ziel ist die sowohl theoretische als auch praktische Erarbeitung von Gesangsrepertoire. Der praktische Anteil umfasst eigene umfassende Repertoirestudien in verschiedenen Gattungen und Epochen. Der theoretische Teil schlägt sich in der Hausarbeit nieder, die unter methodischen, aufführungspraktischen und/oder historischen Fragestellungen Repertoire für den Gesangsunterricht auflisten und bearbeiten soll.				
Studienleistung	Selbststudium				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Umfang 12- 15 Seiten, benotet) in Repertoirekunde.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
14	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium ---
					Selbststudium 420 h

Modul 4 Musikwissenschaft					
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt					
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodenkompetenz.			
Inhalt		Wechselnde Seminarangebote zu Gattungen, Werken und Komponisten des betreffenden Repertoires.			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Referat pro Seminar oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft Prüfungsleistung: Hausarbeit (Umfang: ca. 12-15 Seiten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h

Modul 5 Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen					
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt					
Qualifikationsziele		Auseinandersetzung mit Problemstellungen im Bereich der Musikforschung und Musikvermittlung (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpädagogik); Orientierung innerhalb der Vielfalt musikforschender und musikvermittelnder Fragestellungen, die redend und schreibend begründet und vertreten werden können; Interdisziplinäre Diskursfähigkeiten auf dem Anspruchsniveau des Masterstudiengangs.			
Teilmodule		5.1 Methoden in Musikforschung und Musikvermittlung 5.2 Wissenschaftliche Präsentationstechniken 5.3 Projektarbeit			
Modulprüfung		Benotete Prüfung in 5.3.			
LP	SWS	Dauer	Häufigkeit	Workload	
9		3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90h Selbststudium 180 h	

Modul 5.1 Methoden in Musikforschung und Musikvermittlung					
Qualifikationsziele		Umfassender Einblick in die interdisziplinäre Vielfalt der Wissenschaften an der HMTMH und Kennenlernen von Problemstellungen und Methoden der verschiedenen musikforschenden und musikvermittelnden Fächer (u. a. Erwerb grundlegender empirischer Methodenkompetenz), um eigenständige Schwerpunktsetzungen im Kontext interdisziplinärer Herausforderungen entwickeln und begründen zu können.			
Inhalte		Aktuelle Fragestellungen und Methoden aller Schwerpunktfächer.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung/Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 5.2 Wissenschaftliche Präsentationstechniken					
Qualifikationsziele		Reflexion der aus dem Bachelorstudium mitgebrachten schriftlichen und mündlichen Vermittlungsfähigkeiten sowie deren spezifischer Ausbau und Vertiefung unter Bezug auf mögliche wissenschaftsbasierte Beschäftigungsfelder; Kompetenzen in grundlegenden wissenschaftlichen Rede- und Schreibtechniken sowie Präsentationsverfahren			
Inhalte		Freies Sprechen, wissenschaftliche Vortragstechniken, mediale Vermittlungsformen (von Powerpoint zur Posterpräsentation), Schreibtechniken, Diskussionsleitung.			
Studienleistung		Je nach Projekt: Arbeitsproben zu den verschiedenen schriftlichen und mündlichen Vermittlungsformen.			
Prüfungsleistung		Präsentation (Dauer: ca. 30 Minuten, unbenotet)			

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar/Workshop	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 5.3 Projektarbeit					
Qualifikationsziele	<p>Beispiel Historische Musikwissenschaft: Kompetenzen auf mindestens einem der folgenden Gebiete: Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung kleinerer künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte (Workshops, Konzerte, Veranstaltungsreihen); Fähigkeit eigenständiger Archivarbeit, Kompetenzen in der Erschließung von Quellen (Transkription, Edition, Publikation); Erfahrung in der Mitwirkung an musikhistorischen Forschungsprojekten und Kongressen sowie Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen.</p> <p>Analoge Kompetenzvermittlung auch in den Bereichen Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik möglich.</p>				
Inhalte	<p>Beispiel Historische Musikwissenschaft: Wechselnde musikhistorische oder fächerübergreifende Themen, die mit kleineren künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten der HMTMH oder mit Kooperationsprojekten mit Konzertveranstaltern und Museen verknüpft sind, oder eigenständige Quellen- bzw. Kulturerschließungsprojekte in Archiven und Bibliotheken inklusive Exkursionen (Erlernen des Umgangs mit Quellen vor Ort bzw. der Erschließung einer Kultur an einem Ort).</p> <p>Analoge Lehrinhalte auch in den Bereichen Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik möglich.</p>				
Studienleistung	Übernahme organisatorischer, editorischer, wissenschaftlicher (o. ä.) Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abge-sprochener Fristen.				
Prüfungsleistung	Schriftliche Dokumentation (benotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	1	Projekt	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 6 Professionalisierung					
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus.					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage sich auf dem freien Arbeitsmarkt effizient konkurrenzfähig zu etablieren. Im Rahmen der Professionalisierung werden ausschlaggebende Qualitätsverbesserungen und Standardisierungen im künstlerischen Berufsfeld erreicht. Ein hoher Grad an beruflicher Selbstorganisation, persönliche und sachliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit in der angestrebten Tätigkeit sowie eine eigene Berufsethik werden implementiert. Die Professionalisierung befähigt zur Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhaltes auf Basis des fundierten Ausbildungsgangs auf akademischem Niveau.				
Teilmodule	6.1 Podiumstraining 6.2 Selbstmanagement 6.3 Sprachen/IPA				
Modulprüfung	---				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 82,5 h Selbststudium 97,5 h		
Modul 6.1 Podiumstraining					
Qualifikationsziele	Professionalisierung des Aufttritts- und Vortragsverhalten bei Vorsing-situationen im Rahmen beruflicher Einstellungsverfahren für den Opernbetrieb, aber auch jenes im Konzertbereich für Oper, Oratorium, Lied.				
Inhalte	Im Studienfach Podiumstraining werden Aufttritts- und Vortragsverhalten der Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire				

		und Anlass werden simuliert. Schwerpunkte sind die Situationen Agenten- und Theatervorsingen, konzertante Oper, Oratorien- und Konzertpodium, Liedvortrag. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, <i>typepositioning</i> und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt. Als Gruppenveranstaltung angeboten, bietet sich die gegenseitige Analyse der Studierenden unter Supervision der Dozenten an.			
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht/ Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 6.2 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele	Ziel ist, anhand konkreter Wünsche und Projekte der Studierenden die Facetten des Musikbetriebs verständlich zu machen und einen individuellen Weg für eine Karriere als Musikerin/Musiker zu entwickeln. Es werden keine fertigen Konzepte präsentiert, sondern praktische Hilfe zur Selbsthilfe geübt.				
Inhalte	Das Seminar beinhaltet folgende Themen: Management/Zeitmanagement, Marketing, Kommunikation, Recht und Geld. Die Inhalte der Individualberatungen hängen von den aktuellen Themenstellungen der jeweiligen Studierenden ab.				
Erläuterung	Das Seminar findet in vier aufeinander aufbauenden Blöcken statt (2 SWS), an denen die Themen jeweils mittels Vortrag und Kleingruppenarbeit vermittelt und erprobt werden. Alle Teilnehmenden erhalten pro Block eine halbstündige Einzelberatung. Alle 4 Blöcke sind für den Scheinerwerb zu belegen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Kurs	1 Semester	Wise	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Modul 6.3 Sprachen/IPA					
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnis des international anerkannten Lautschriftsystems IPA (Intern. Phonetisches Alphabet); Beherrschung systematischer Vorgehensweisen für das Erarbeiten fremdsprachlicher Texte.				
Inhalte	Sprachspezifisches Grundwissen über die Phonetik, Vokal- und Konsonantenspezifika, Sprachmelodie und -rhythmus sowie über die Sonderregeln für das Singen in den jeweils belegten Sprachen; der Praxisanteil enthält den Stimmlagen entsprechende Literatur.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	0,5	Kurs	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 7 Masterarbeit	
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt	
Qualifikationsziele	Nachweis der Befähigung zur selbstständigen, umfassenden und vertieften Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Standards in den Teildisziplinen der Gesangspädagogik, Stimmwissenschaft und vokalen Aufführungspraxis.
Inhalt	Theoretische und ggf. empirische Bearbeitung ausgewählter gesangspädagogischer, stimmwissenschaftlicher und/oder aufführungspraktischer Fragestellungen, auch in interdisziplinärer Ausrichtung.

Modulprüfung		Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 70 Seiten Umfang inkl. ihrer Verteidigung im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Erläuterungen: Siehe § 35 SPO.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
20	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 600 h

Zusatzmodul Wahlbereich	
Optionale Belegung weiterer Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung.	
Verwendbarkeit: Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M.Mus., pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt	
Qualifikationsziele	Erwerben von zusätzlichen berufsrelevanten Qualifikationen in Bereichen szenischer Unterricht, Ensemblesgesang, Bewegung, Gehörbildung, Sprecherziehung oder Vom-Blatt-Singen.
Erläuterung	<p>Lehrangebote aus dem Wahlmodul können als Zusatzleistung nach eigener und individueller Interessenlage belegt werden. Die besuchten Lehrveranstaltungen werden auf Antrag in Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement aufgenommen. Erbrachte Prüfungen gelten als Zusatzprüfungen (§ 21) und werden nicht zur Berechnung der Gesamtnote hinzugezogen.</p> <p>Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul können nach vorheriger Genehmigung der Belegung durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher und den Prüfungsausschuss für Pflichtmodule/-teilmodule des Studienganges anerkannt werden. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, sofern ein Bezug zur Schwerpunktbildung und zum gewählten Studiengang vorliegt und ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>Das tatsächliche Angebot an Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls ist dem Vorlesungsverzeichnis der Hochschule zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls sind dort explizit ausgewiesen.</p>
Teilmodule	Auswahl an möglichen Wahlmodulen: Szenischer Unterricht (siehe Modul 2.5) Vom-Blatt-Singen (siehe Modul 2.3) Ensemble (siehe Modul 1.2) Bewegung (siehe Modul 2.1) Gehörbildung (siehe Modul 2.2) Sprachen (siehe Modul 5.4) Sprecherziehung (siehe Modul 2.6)
Modulprüfung	Je nach gewählter Lehrveranstaltung.
LP	Dauer
Var.	Var.
	Häufigkeit
	Jedes Semester
	Workload
	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.